

# A M T S B L A T T

## für den Landkreis Oder-Spree



14. Jahrgang

Beeskow, den 24. Mai 2007

Nr.5

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seiten 2-6*      **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Fürstenwalde und Umland  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Vollstreckungsstelle**

#### C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.    *Seiten 7-8*      **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bugk und Schwerin**
- II.) *Seiten 9-10*    **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Oelsen**
- III.) *Seiten 11-12* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Görzdorf und  
Klein Schauen**
- IV.) *Seiten 13-14* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Werder**
- V.)    *Seiten 15-16*    **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bremsdorf**
- VI    *Seiten 17-18*    **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bugk**
- VII.) *Seiten 19-20* **Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde  
Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Spreenhagen**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

**II.) Bekanntmachung des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Fürstenwalde und Umland  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durch-  
führung von Aufgaben der Vollstreckungsstelle**

Gemäß §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09.01./15.03.2007 zur Durchführung der Aufgaben der Vollstreckungsstelle zwischen dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus genehmigt.

Die Genehmigung und die Vereinbarung werden gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 1 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 07.05.07

M. Zalenga  
Landrat

Zweckverband  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Fürstenwalde und Umland  
Verbandsvorsteher  
Uferstraße 5  
15517 Fürstenwalde

Wasser- und Abwasserzweckverband  
Lebus  
c/o  
Amt Lebus  
Breite Strasse 1  
15326 Lebus

#### Gegen Empfangsbekanntnis

|             |              |               |
|-------------|--------------|---------------|
| Ihr Zeichen | Mein Zeichen | Datum         |
|             | 30-ru-       | 25.April 2007 |

**Vollzug des Gesetzes über Kommunale Gemein-  
schaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)**

**Hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen  
dem Zweckverband Wasserver- und Abwas-  
serentsorgung Fürstenwalde und Umland  
und dem**

#### **Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus zur Durchführung von Aufgaben der Vollstre- ckungsstelle**

Auf Grund der §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09.01./15.03.2007 zur Durchführung der Aufgaben der Vollstreckungsstelle zwischen dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus

**rechtsaufsichtlich genehmigt.**

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind neben der erwähnten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Beschluss des Fürstenwalder Zweckverbandes vom 09.01.2007, der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lebus vom 12.12.2006, die Bestimmung des WAZ Lebus zur Vollstreckungsstelle durch Bescheid des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland vom 18.10.2006 sowie das Schreiben des Zweckverbandes Fürstenwalde vom 20.04.2007.

Die Wirksamkeit des Vertrages und damit die Übertragung der Vollstreckungsaufgabe hängt von dessen Veröffentlichung einschließlich dieser Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree und im Bekanntmachungsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland ab, wobei die Aufgabenübertragung am Tage nach der letzten Veröffentlichung in Kraft tritt.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichungen hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Zalenga  
Landrat

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE  
VEREINBARUNG  
ZUR DURCHFÜHRUNG VON  
AUFGABEN DER VOLLSTRE-  
CKUNGSSTELLE**

Zwischen

dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Uferstraße 5, 15517 Fürstenwalde,

– im Folgenden ZV genannt –

und

dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Breite Straße 1, 15236 Lebus,

– im Folgenden WAZ genannt –

**Präambel**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus betreibt in seinem Verbandsgebiet öffentliche Einrichtungen zur Erfüllung der von ihm übernommenen gemeindlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung gem. §§ 59, 67 BbgWG. Zur Refinanzierung dieser Einrichtungen erhebt der WAZ öffentlich-rechtliche Entgelte in Gestalt von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Abgaben nach Maßgabe seiner dazu erlassenen Ortsrechtsvorschriften und den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften im Land Brandenburg.

Mit Verfügung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland (Az.: 15 14 20) als nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 BbgGKG zuständiger Aufsichtsbehörde vom 18.10.2006 wurde der WAZ gem. § 2 Abs. 3 Satz 3 BbgVwVG zur Vollstreckungsstelle für seine öffentlich-rechtlichen Geldforderungen bestimmt. Hierbei wurde durch den Landrat die Auflage ausgesprochen, die Vollstreckungsaufgaben durch die Vollstreckungsstelle des ZV wahrnehmen zu lassen. Der ZV wurde durch Verfügung seiner Aufsichtsbehörde, des Landrates des Landkreises Oder-Spree (Az.: 30-ru) vom 25.08.2005 mit Änderung der Verbandssatzung (ABl. LOS Nr. 8 v. 28.10.2005, S. 18 f.), bereits zur Vollstreckungsstelle für seine öffentlich-rechtlichen Geldforderungen bestimmt und betreibt diese als Vollstreckungsbehörde selbst. Der ZV verfügt über hinreichend qualifiziertes Personal (Vollziehungsbeamte) und ausreichend Kapazitäten, die Aufgaben der Vollstreckungsstelle für den WAZ, der über diese Möglichkeiten nicht verfügt, mit zu erledigen.

Die Vertragsparteien streben daher an, die bereits vorhandene Amtshilfe der Zweckverbände im Wege der besonderen interkommunalen Zusammenarbeit auch auf das Gebiet der Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zu erstrecken und damit die wirtschaftliche Gesamtlage des WAZ im Vorfeld der beabsichtigten Bildung einer gemeinsamen

**Verbandsstruktur und Vereinheitlichung der Abgabenerhebung der Zweckverbände zu verbessern.** Dies soll wiederum im Wege einer mandatierenden Zweckvereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG erfolgen. Der ZV verpflichtet sich damit, mit dem Abschluss dieser Vereinbarung die Vollstreckungsaufgaben des WAZ nach näherer Bestimmung dieses Vertrages durchzuführen.

Dies vorausgeschickt, wird durch die Parteien folgendes vereinbart:

**§ 1. Umfang der Aufgabendurchführung.**

(1) Der ZV verpflichtet sich, mit dem Tag nach der Veröffentlichung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und dieser Zweckvereinbarung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BbgGKG für den WAZ die Vollstreckungsaufgaben einer Vollstreckungsstelle für öffentlich-rechtliche Geldforderungen des WAZ durchzuführen. Die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen obliegt den Vollziehungsbeamten des ZV in pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Umfang sowie die Art der Ausführung und die Einzeltätigkeiten der Erledigung der Vollstreckungsaufgaben ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg sowie der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabenrechts und der Abgabenordnung.

(3) Der ZV verpflichtet sich, die Vollstreckung effektiv und kostengünstig sowie im Sinne einer Beschleunigung des Forderungsumschlages durchzuführen.

(4) Der ZV hat im Rahmen der Vollstreckungsdurchführung die von den Verbandsorganen des WAZ aufgestellten Richtlinien, Bedingungen und Auflagen bei der Durchsetzung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zu beachten, soweit diese nicht gegen gesetzliche oder ortsrechtliche Vorschriften verstoßen.

**§ 2. Personalübergang. Einschaltung Dritter.**

(1) Der ZV erfüllt die übernommene Aufgabe und seine Vertragspflichten mit eigenem Personal. Er übernimmt kein Personal des WAZ.

(2) Der ZV ist berechtigt, sich zur Erfüllung von Teilaufgaben aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen. Dem ZV obliegt die Prüfung und Entscheidung darüber, ob eine solche Einschaltung wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Der ZV hat in einem Vertrag mit Dritten sicherzustellen, dass ihm und dem WAZ die erforderlichen Weisungs- und Kontrollrechte zustehen. Die Verpflichtung des ZV gegenüber dem WAZ aus diesem Vertrag bleibt bei Einschaltung eines Dritten unberührt.

**§ 3. Mitwirkungspflichten der Vertragsparteien.**

(1) Zur Erledigung der Vertragsverpflichtung trägt der WAZ dafür Sorge, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Aufgabenerfüllung am Verbandssitz des ZV und dessen Vollstreckungsstelle sowie soweit erforderlich auch am Sitz des WAZ ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der

Ausführung dieser Zweckvereinbarung förderliches Arbeiten erlauben.

(2) Der WAZ wird ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig dem ZV überlassen, dass diesem eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des jeweiligen Vollstreckungsauftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Daten, Unterlagen, Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Aufgabenerledigung verfügbar bzw. bekannt werden oder sich zwischenzeitlich ergeben oder ändern. Der ZV kann dazu alle Grundstücke, Anlagen und Akten sowie das Datenmaterial des WAZ kostenfrei nutzen. Auf Verlangen des ZV hat der WAZ die für eine Durchführung der Vollstreckung notwendigen behördlichen Auskünfte, Genehmigungen und Unterlagen sowie etwaige Gerichtsbeschlüsse zu beschaffen und dem ZV auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen; der ZV wird ausdrücklich bevollmächtigt, diese selbst im Namen des WAZ zu beantragen. Der ZV kann sich hierbei Dritter bedienen.

(3) Der ZV ist im Rahmen der Mitwirkungspflichten des WAZ nach Abs. 2 berechtigt, auf die vom ihm in der Anlagenbuchhaltung sowie dem Forderungsmanagement der kaufmännischen Aufgabendurchführung für den WAZ nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG angelegten und gepflegten Datenbestände jederzeit und ohne vorherige Genehmigung zurückzugreifen. Zur Effizienzsteigerung der Vollstreckung vereinbaren die Vertragsparteien, zukünftig gleiche Einrichtungen und Systeme zur Datenverarbeitung zu benutzen bzw. diese zu vereinheitlichen.

(4) Der WAZ versichert, dass alle an den ZV übermittelten Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und richtig sind. Auf Wunsch hat der WAZ dem ZV die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Eine Haftung des ZV aufgrund verspäteter, unterbliebener oder fehlerhafter Information bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Datenverarbeitung sorgt der WAZ insbesondere dafür, dass dem ZV zum Zwecke der Erfüllung der Vertragspflichten ein Onlinezugang nebst entsprechendem Support zur Verfügung steht.

#### **§ 4. Informationsrechte des WAZ.**

Der ZV wird dem WAZ auf Anforderung jederzeit Rechenschaft über den Stand der Erledigung der Vollstreckungsaufgaben geben. Die Zweckverbände vereinbaren einen vierteljährlichen Bericht des ZV. Darüber hinaus wird jährlich sowie bei Beendigung der Tätigkeit ein Gesamtbericht gegeben. Soweit seitens des WAZ eine Erläuterung der Daten für Gremiensitzungen erforderlich ist, stellt der ZV hierfür Material und auf

Anforderung des WAZ zugleich auskunftsfähige Sachbearbeiter zur Befragung zur Verfügung.

#### **§ 5. Rechtsübergang.**

Mit der Verpflichtung zur Aufgabendurchführung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG übernimmt der ZV gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 BbgGKG keine diesbezüglichen Rechte und Pflichten des WAZ; die Rechte und Pflichten des WAZ als hoheitlicher Träger der Vollstreckungsaufgaben für die Beitreibung seiner öffentlich-rechtlichen Geldforderungen gemäß Bestimmung des WAZ durch den Landrat MOL vom 18.10.2006 bleiben unberührt.

#### **§ 6. Überwachung. Zustimmungserfordernisse.**

(1) Der ZV ist verpflichtet, die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften, die Auflagen und Bestimmungen der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden sowie die diesbezüglichen Grundsatzbeschlüsse und Richtlinien der Verbandsorgane des WAZ zu beachten.

(2) Für die Bewirtschaftung der Geschäftskonten des WAZ im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Vollstreckungsstelle gelten die Abreden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der hiesigen Vertragsparteien vom 23./25.10.2006 entsprechend. Gleiches gilt für die Unterschriftenregelung für das Verwaltungshandeln und die Durchführung der Vollstreckung für den WAZ durch den ZV und seine mit der Vollstreckung befassten Mitarbeiter (Vollziehungsbeamte).

(3) Dem WAZ steht bei der Vollstreckungsdurchführung durch den ZV ein Mitspracherecht zu. Wesentliche Entscheidungen (insbesondere Insolvenzanträge und Einleitung von Zwangsverwaltungen / Zwangsversteigerungen) bedürfen daher der Zustimmung des Verbandsvorstehers des WAZ. Diese dürfen dem Gesetz und den ortsrechtlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Hat der ZV hierzu Bedenken, sind diese unverzüglich dem Verbandsvorsteher des WAZ schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

(4) Stimmt der WAZ nach Abs. 3 Satz 2 dessen ungeachtet nicht zu, trägt er das hieraus entstehende Risiko, die Kosten sowie die alleinige Haftung; der WAZ stellt den ZV von hieraus etwaig erwachsenden Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei und wird etwaige Zahlungen des ZV an Dritte diesem auf erstes schriftliches Anfordern und schriftlichen Nachweis der Belastungshöhe unverzüglich erstatten. Der WAZ tritt alle diesbezüglichen eigenen Ersatzansprüche an Dritte an den dies annehmenden ZV zur Sicherung des Erstattungsanspruchs des ZV ab.

#### **§ 7. Kostenerstattung.**

(1) Die Kosten für die Erfüllung der Aufgabendurchführung werden dem ZV in entstehender Höhe von dem WAZ erstattet, sofern diese gem. § 11 Abs. 2 BbgVwVG uneinbringlich sind. Der ZV ist ansonsten berechtigt und verpflichtet, diese Kostenerstattung durch die von ihm betriebene Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des WAZ durch Erhebung beim Vollstreckungsschuldner gem. § 11 Abs. 1 BbgVwVG sicherzustellen. Die Abrechnung und Kostenerstattung im

Verhältnis der Zweckverbände zueinander erfolgt nach Abschluss der Vollstreckungsaufträge.

(2) Im Einzelnen ergeben sich die Kostenerstattungsätze für die Durchführung der Vollstreckung aus der Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages wird. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Überprüfung der Höhe der Kostenerstattung zum 31.12. jeden Jahres erfolgt. Bei Abweichungen der tatsächlichen Kosten ist eine Anpassung der Kostenerstattungsätze vorzunehmen. Bare Auslagen des ZV sind in voller Höhe vom WAZ zu erstatten. Der ZV ist berechtigt, auf die voraussichtlichen Kosten der Durchführung der Vollstreckung eine angemessene Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu verlangen.

(3) Eine darüber hinausgehende Zahlung oder sonstige Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

(4) Nach Abzeichnung und Freigabe durch den Verbandsvorsteher des WAZ ist der ZV berechtigt, den Kostenerstattungsbetrag von den zur Verwaltung zur Verfügung stehenden Konten bei ausreichender Deckung sich direkt auszuzahlen.

(5) Eine Beanstandung des WAZ bei der Erledigung der Tätigkeit berechtigt nicht zur Zurückhaltung der geschuldeten Kostenerstattung. Dies gilt nicht bei offenkundigen wesentlichen Mängeln. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des ZV ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### **§ 8. Dauer der Mandatierung zur Aufgabendurchführung.**

Diese Zweckvereinbarung wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag nach §§ 23 Abs. 1 Alt. 2, 24 Abs. 4 BbgGKG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland wirksam. Die Vereinbarung ist zunächst bis zum 31.12.2007 befristet und verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn der Verlängerung nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende durch einen der vertragsschließenden Zweckverbände widersprochen wird.

#### **§ 9. Haftung, Ersatzansprüche.**

(1) Für Schäden, die nicht Personenschäden sind, haftet der ZV nur, soweit ihm bzw. seinen Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese vom WAZ nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadens ist auf die Schäden begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar sind.

(2) Für Störungen infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige, vom ZV nicht zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(3) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den ZV Ersatzansprüche des WAZ ergeben, sind diese innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr ab dem anspruchsbegründenden Ereignis. Handelt der ZV auf

alleinige Veranlassung des WAZ gemäß § 6 Abs. 4, so ist er insoweit von jeder Haftung gegenüber dem WAZ und Dritten befreit. Die gilt nicht, wenn der ZV es unterlassen hat, den WAZ auf bestehende Bedenken unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

#### **§ 10. Verschwiegenheit, Datenschutz.**

(1) Der ZV verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die ihm im Rahmen der Aufgabendurchführung und seiner sonstigen Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des WAZ nur zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dies gilt nicht für solche Daten, Informationen oder Unterlagen, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind. Der Sorgfaltsmaßstab und die Anforderungen an den ZV entsprechen dessen Sorgfalt in eigenen Abgabenangelegenheiten sowie den Anforderungen an die Tätigkeit der Vollziehungsbeamten.

(2) Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen, Auskunftserteilungen oder Gewährung von Akteneinsicht an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe oder Akteneinsicht ist zur Erreichung des Zweckes dieses Vertrages erforderlich oder sie erfolgen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung. Für die sichere und zutreffende Datenübermittlung an den ZV ist der WAZ verantwortlich.

(3) Der WAZ kann den ZV jederzeit von der Verschwiegenheit entbinden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Zweckvereinbarung.

#### **§ 11. Aufbewahrung.**

(1) Endet diese Zweckvereinbarung, ist der ZV berechtigt und auf Verlangen des WAZ verpflichtet, sämtliche vorhandenen Unterlagen an den WAZ auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen dem ZV und dem WAZ und für die Schriftstücke, die der WAZ in Urschrift besitzt. Der ZV kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(2) Ist eine Rücksendung aus Gründen unmöglich, die nicht vom ZV zu vertreten sind, ist der ZV nach 6 Monaten berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und die gespeicherten Daten aus den EDV-Systemen zu löschen. Dies gilt nicht für Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Sind diese Unterlagen länger als 6 Monate nach Beendigung dieser Vereinbarung durch den ZV aufzubewahren, steht ihm hierfür ein angemessener Kostenersatz zu.

#### **§ 12. Beendigung und Kündigung, Rück- und Übergabe.**

(1) Diese Vereinbarung endet mit ihrer fristgerechten Kündigung oder bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund. Der Vertrag endet ferner, ohne dass es dazu einer Kündigung bedarf, mit dem Beginn des Tages, an dem bezüglich des WAZ eine konstitutive Struktur-

und Verbandsänderung i.S.d. §§ 22a ff. BbgGKG wirksam wird, indem der WAZ oder seine gesamten Mitgliedsgemeinden dem ZV beitreten oder mit diesem fusionieren. Andernfalls bedarf es zur Vertragsbeendigung der Kündigung des Vertrages mit einer Frist von 6 Monaten zum Inkrafttreten des Beitrittes/der Fusion.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Bei Vertragsende durch Kündigung hat der ZV die ihm vorliegenden Unterlagen und Vorgänge der sodann für den WAZ tätigen Vollstreckungsstelle zu übergeben. Etwa hierdurch bedingte Mehrkosten trägt der WAZ.

### § 13. Nebenabreden, Vertragsänderungen, -ergänzungen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Bestätigung beider Verbände. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen haben keine Wirksamkeit, auch soweit sie die Aufhebung dieser Schriftform betreffen. Keine Partei kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

### § 14. Salvatorische Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich und zweckmäßig am nächsten kommt. Die Vertragspartner verpflichten sich, durch Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.

### § 15. Loyalitätsklausel.

(1) Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität und des Grundgedankens der Amtshilfe zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treue und Glauben Rechnung zu tragen.

### § 16. Vertragsbestandteile.

Wesentlicher Vertragsbestandteil ist:

- Anlage 1: Kostenerstattung für die Durchführung der Vollstreckung

### § 17. Schlichtung von Streitigkeiten.

Bei Streitigkeiten der Vertragsparteien über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gilt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als Schlichtungsstelle i.S.d. § 28 BbgGKG.

### § 18. Wirksamkeitsvorbehalte.

(1) Dieser Vertrag steht für seine Wirksamkeit unter folgenden Vorbehalten:

- Zustimmung der Verbandsversammlungen des WAZ und des ZV sowie

- Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörden des ZV.

(2) Die Vertragsparteien tragen Sorge für eine unverzügliche Herbeiführung der Wirksamkeitsvoraussetzungen und werden einander unverzüglich über die Ausräumung der Vorbehalte unterrichten.

Fürstenwalde, den 09.01.2007 Lebus, den 15. März 2007

Reim  
Verbandsvorsteher  
ZV Fürstenwalde und Umland

Dr. Mrugowsky  
Verbandsvorsteher  
WAZ Lebus

Schröder  
Vorsitzender  
Verbandsversammlung  
ZV Fürstenwalde und Umland

Schneider  
Vorsitzender  
Verbandsversammlung  
WAZ Lebus

### Anlage

Anlage 1

Zur öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Vollstreckungsstelle

### Kostenerstattung

Die vom WAZ zu erstattenden Kosten werden zum 31.12. eines jeden Jahres auf der Grundlage der durch die Vollstreckungsstelle begetriebenen Zahlungen des Kalenderjahres ermittelt.

Der Anteil der durch den WAZ zu übernehmenden Kosten der Vollstreckungsstelle bestimmt sich anhand des Anteils der für den WAZ begetriebenen Forderungen an der Summe der insgesamt durch die Vollstreckungsstelle im Kalenderjahr begetriebenen Forderungen.

Auf die voraussichtliche Kostenerstattung werden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 3.000 Euro vereinbart.

## C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

### I.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bugk und Schwerin

#### Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Bugk

Flur 4

Flurstück: 35; 36 (teilweise); 40 (teilweise);

Gemarkung Schwerin

Flur 2

Flurstück: 3/1; 3/3; 3/4; 4/1; 4/2; 5/1; 5/4; 5/5; 5/6; 5/7; 6/1; 6/4; 6/5; 6/6; 6/7; 7; 8; 9; 10; 11/1; 11/2; 11/3; 11/4; 12; 13/2; 13/3; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 24; 25; 27/1; 27/2; 28; 30; 36; 45; 46; 52; 54; 141; 142; 143; 144; 200; 201

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90674 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Schwerin**“, **BD-Nr.: 90674** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90674** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **30.01.2006** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebkecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 30.01.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag  
Dr. de Bruyn  
Amtsleiter  
Kultur- und Sportamt

**Anlage: Lageplan**



## 2.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Oelsen

### Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Oelsen

Flur 2

Flurstück: 2; 3; 5; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 14; 16; 17; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 33; 34; 35; 36; 37; 39; 40; 41 (teilweise); 42; 66; 73; 74; 75; 76 (teilweise); 77; 78; 81; 82; 85; 86; 87; 88; 89; 90;

Flur 3

Flurstück: 3; 4; 5; 6; 14 (teilweise); 97 (teilweise); 101;

Flur 4

Flurstück: 86

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90690 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Oelsen**“, **BD-Nr.: 90692** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90690** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **30.01.2006** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

**und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980.** Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 30.01.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag  
Dr. de Bruyn  
Amtsleiter  
Kultur- und Sportamt

**Anlage: Lageplan**



3.) **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Görzdorf und Klein Schauen**

**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Görzdorf

Flur 3

Flurstück: 152 (teilweise);

Gemarkung Klein Schauen

Flur 2

Flurstück: 1; 2; 3; 4/1; 4/3; 5; 6; 7 (teilweise); 8/1; 8/2; 9; 10; 11; 12; 13/1; 13/2; 14; 19; 20/1; 20/2; 20/4; 20/5; 20/7; 20/8; 21; 22/3 (teilweise); 57 (teilweise); 77/3; 77/4; 77/5; 77/6; 78; 79; 80/1; 80/2; 81/1; 81/2; 81/3; 82; 85 (teilweise); 89 (teilweise); 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 100; 101/1; 102; 111; 112; 113; 379; 380; 381; 382; 383; 384; 385; 386; 387; 388; 389; 390; 391; 398; 401; 402; 403; 404; 407; 408

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90692 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Klein Schauen sowie neolithischer Einzelfund**“, **BD-Nr.: 90692** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90692** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **31.01.2006** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter). Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 31.01.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

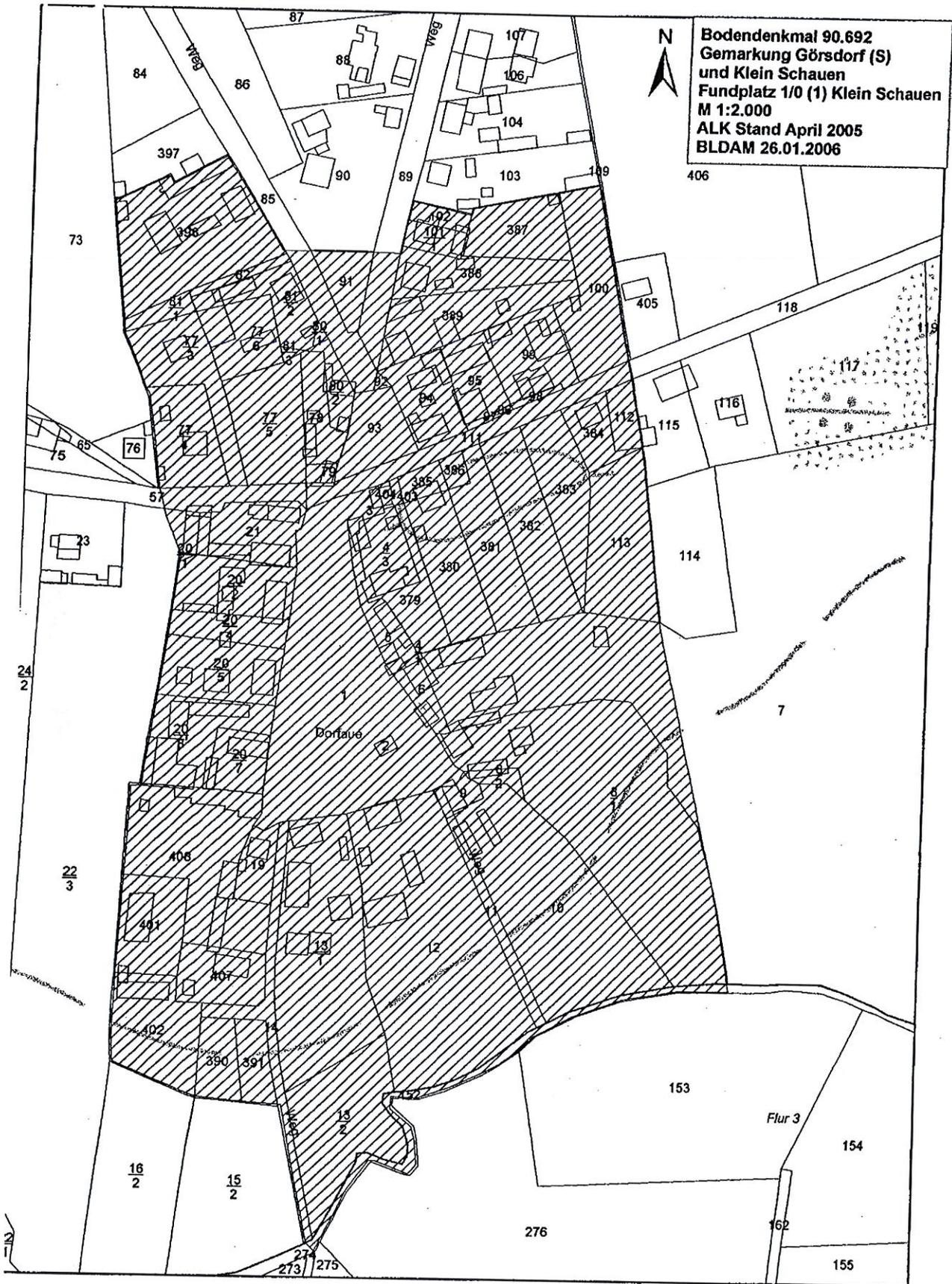
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag  
Dr. de Bruyn  
Amtsleiter  
Kultur- und Sportamt

**Anlage: Lageplan**



#### 4.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Werder

##### Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Werder

Flur 3

Flurstück: 8/1; 8/2; 12; 13; 14/1; 14/2; 15/1; 15/3; 15/4; 15/5; 16; 17; 18; 20/1; 21; 22; 23; 24; 26 (teilweise); 27/1; 39 (teilweise); 40; 41/1; 41/2; 41/3; 41/4; 41/5; 41/6 (teilweise); 42; 45; 46; 47; 48; 49; 50/1; 50/2; 52/1; 52/2; 53/1; 53/2; 53/3; 55/1; 55/3; 55/4; 55/5; 56; 58 (teilweise); 67 (teilweise); 181; 182; 183; 184; 201; 206 (teilweise); 259; 260; 261; 264; 265; 266; 267; 268;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90668 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Werder**“, **BD-Nr.: 90668** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90668** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **25.01.2006** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 25.01.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

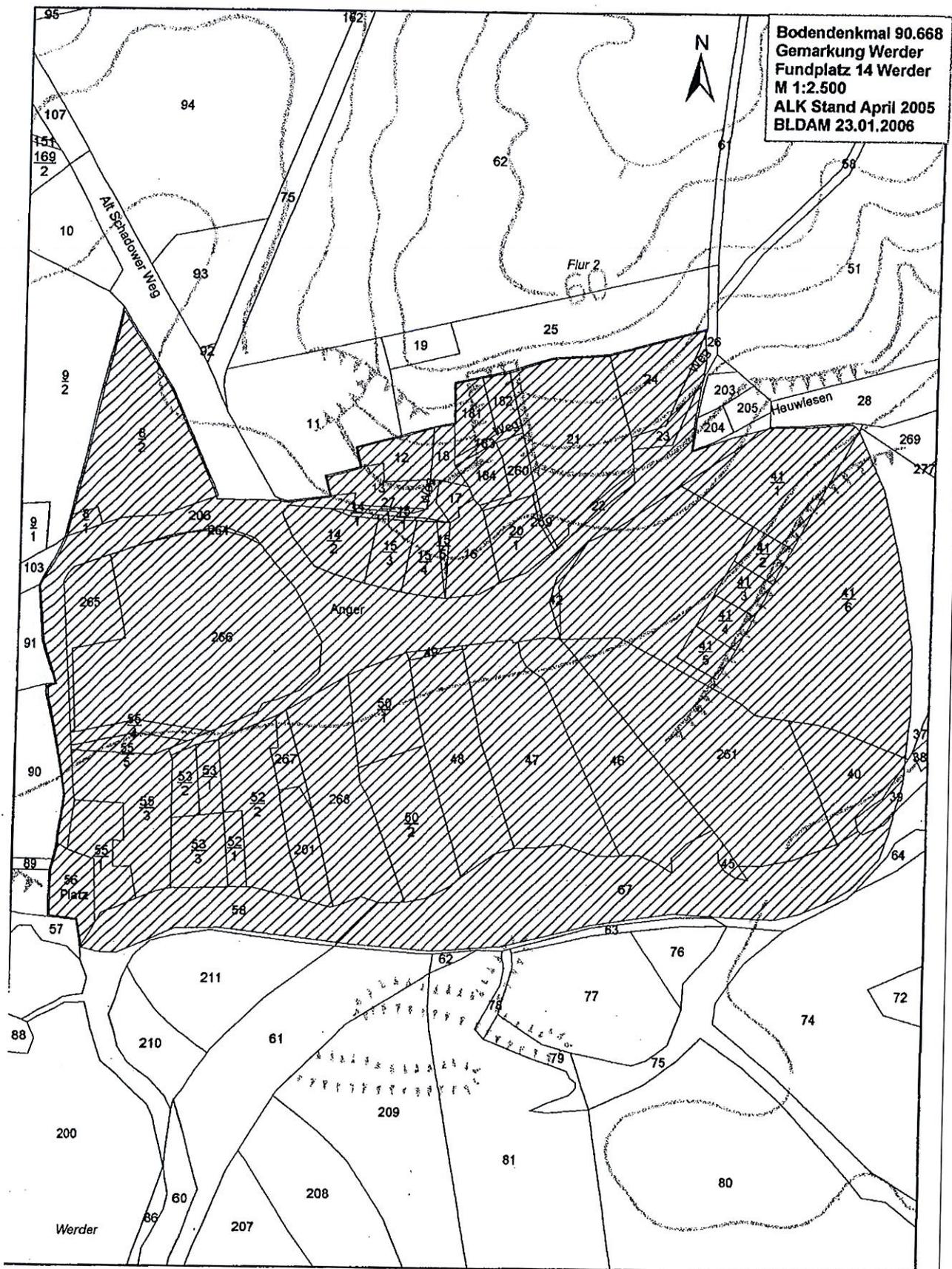
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag  
Dr. de Bruyn  
Amtsleiter  
Kultur- und Sportamt

**Anlage: Lageplan**



## 5.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bremsdorf

### Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Bremsdorf

Flur 2

Flurstück: 4; 11/1; 11/2; 12; 13/1; 13/2; 14; 35; 36; 38; 39; 40/1; 40/2; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48/1; 77/6; 128/1; 128/2; 129; 130/1; 130/2; 134; 135; 137; 138; 139/2; 140; 141; 142; 144; 147; 149; 158/2; 158/3; 158/4; 161; 163; 164; 165/1; 165/2; 167; 168; 204/13; 204/2; 319; 320; 321; 322; 323; 324; 328; 330; 331; 352; 353; 354; 355; 356; 357; 358; 359; 360; 361; 362; 363; 396; 397; 401; 402; 443; 447; 448; 449; 450; 451; 454; 455; 456; 461; 462; 463; 476; 477; 478; 479; 480; 483; 484; 485; 495; 496

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90178 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Bremsdorf**“, **BD-Nr.: 90178** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90178** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **18.01.2006** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

**und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980.** Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 18.01.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

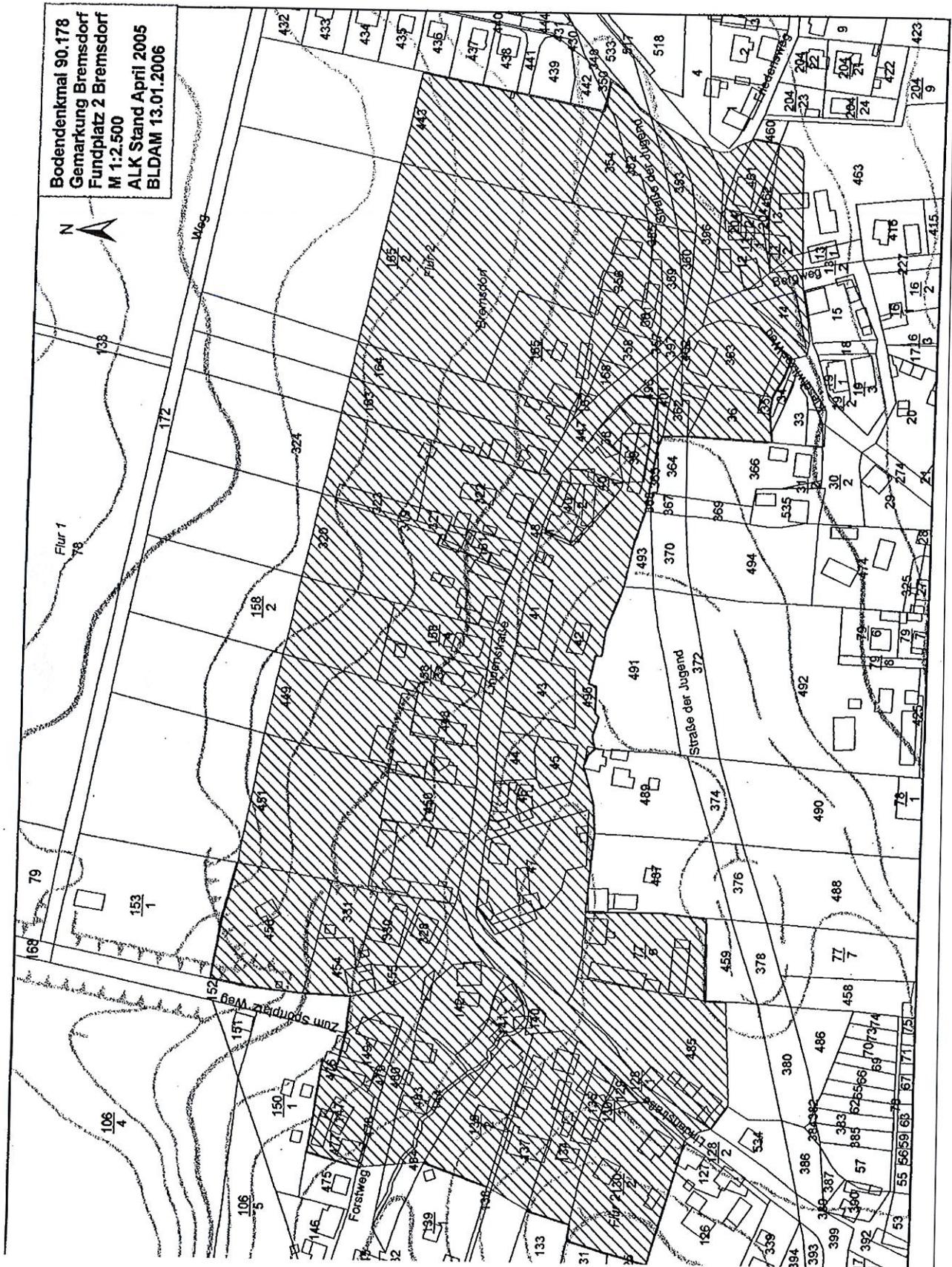
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag  
Dr. de Bruyn  
Amtsleiter  
Kultur- und Sportamt

**Anlage: Lageplan**



## VI.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bugk

### Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Bugk

Flur 1

Flurstück: 1; 2/1; 2/2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10 (teilweise); 11; 12; 13 (teilweise); 18 (teilweise); 19 (teilweise); 20/1; 20/2; 20/3; 34; 35 (teilweise); 36; 38/3; 38/4; 39 (teilweise); 40 (teilweise); 41 (teilweise); 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 55; 56; 57; 58 (teilweise); 59 (teilweise); 60 (teilweise); 61/5 (teilweise); 64; 65/1 (teilweise); 65/4 (teilweise); 67; 68; 70 (teilweise); 71 (teilweise); 72/1; 72/2 (teilweise); 73 (teilweise); 74/1; 75; 76/1; 76/2 (teilweise); 77 (teilweise); 78; 83; 87/1; 87/3; 88 (teilweise); 89 (teilweise); 100 (teilweise); 249 (teilweise); 251 (teilweise); 270; 271; 272; 273; 274; 275 (teilweise); 288 (teilweise); 289 (teilweise); 317 (teilweise); 320 (teilweise); 322 (teilweise); 325 (teilweise);

Flur 3

Flurstück: 191 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90685 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Bugk**“, **BD-Nr.: 90685** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90685** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **30.01.2006** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 30.01.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

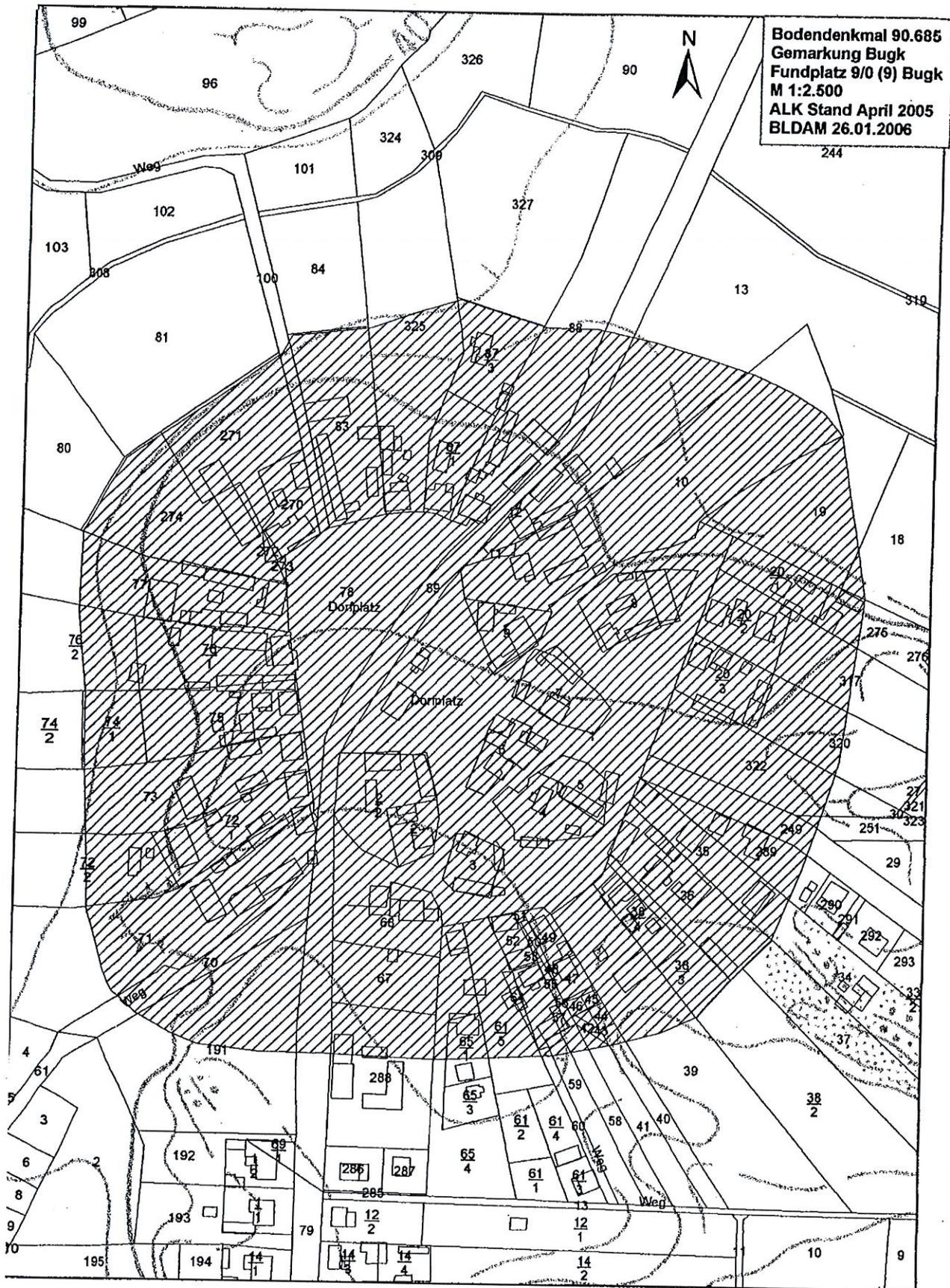
Im Auftrag

Dr. de Bruyn

Amtsleiter

Kultur- und Sportamt

**Anlage: Lageplan**



**VII.) Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde  
Anhörungsverfahren zum geplanten Wasser-  
schutzgebiet Spreenhagen**

**Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Spreenhagen**

**Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree vom 24.05.2007**

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Spreenhagen des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland“ ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Spreenhagen.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Spreenhagen Flur 2  
Spreenhagen Flur 3  
Spreenhagen Flur 4  
Spreenhagen Flur 6

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

vom **11.06.2007**  
bis einschließlich **11.07.2007**

im Umweltamt, untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree und im Amt Spreenhagen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

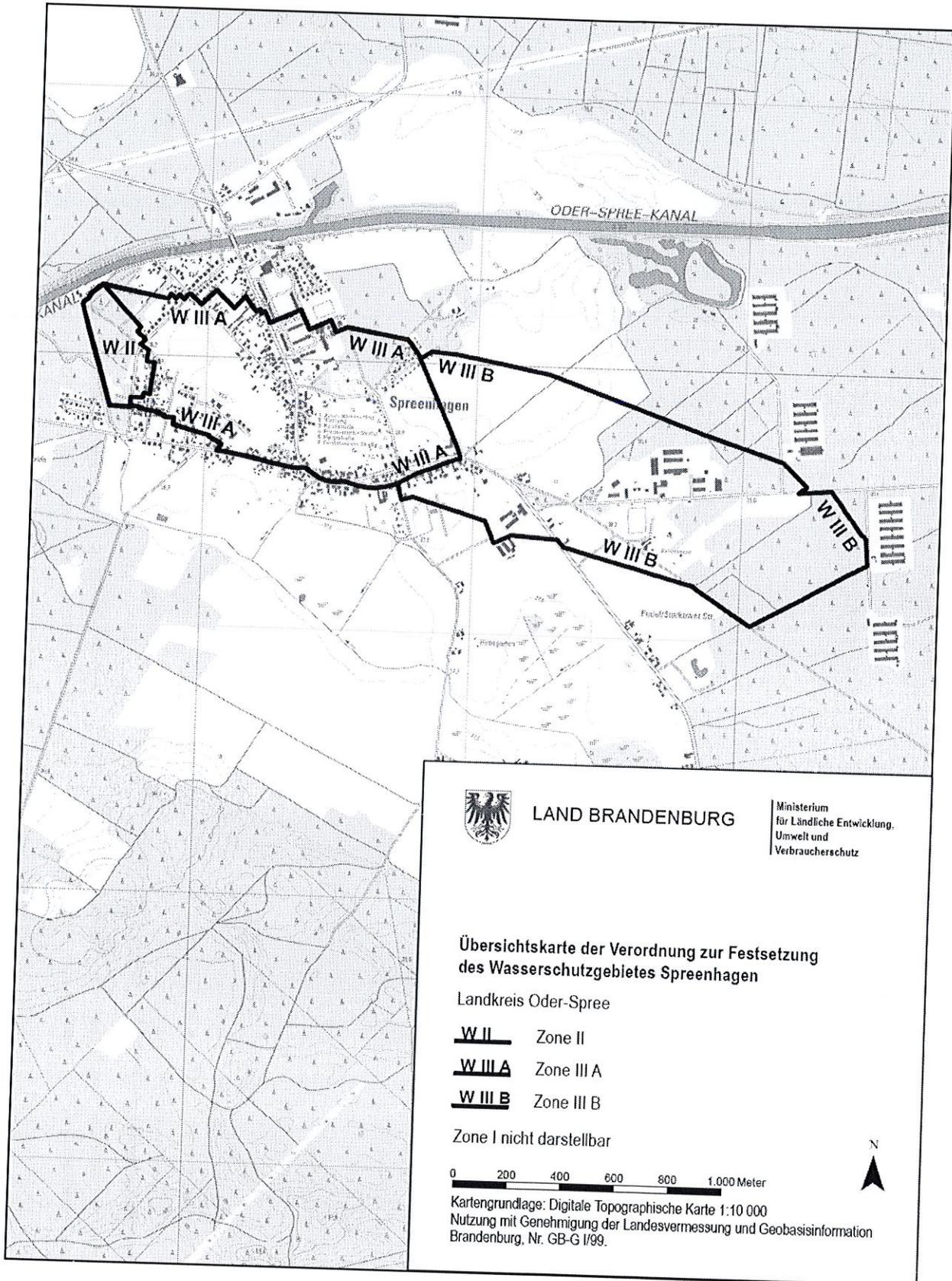
|   |   |
|---|---|
| <b>Umweltamt des Landkreises Oder-Spree</b><br><b>Haus E der Kreisverwaltung, Zi. 307</b><br><b>Breitscheidstraße 5</b><br><b>15848 Beeskow</b> | Sprechzeiten:<br>Mo./Fr. nach Vereinbarung<br>Die./Do. 9.00 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr<br>Mi. geschlossen |
| <b>Amt Spreenhagen</b><br><b>Hauptstraße 13</b><br><b>15528 Spreenhagen</b>   | Sprechzeiten:<br>Die. 9.00 – 12.00 u. 13.00 – 17.30 Uhr<br>Do. 9.00 – 12.00 u. 13.00 – 16.00 Uhr            |

Am **Donnerstag, 20.09.2007 um 15.00 Uhr**, findet im Versammlungsraum der Amtsverwaltung Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Spreenhagen statt.

Vom **11.06.2007**  
bis einschließlich **20.09.2007**

und in der mündlichen Anhörung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 5, 15848 Beeskow vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Übersichtskarte:



Zalenga  
Landrat

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt